



I. NAME, DAUER

Art. 1

Ein Verein zur Verteidigung der Interessen des Quartiers Beaumont-Vignettaz-Monséjour wird im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Das Gebiet des Vereins ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Avenue de Beauregard, die Rue de Villars bis zur Gemeindegrenze von Villars-sur-Glâne
- Im Süden: Von der Richmond-Kreuzung entlang der Eisenbahnlinie bis zur Ecke der Avenue de Midi und der Glâne-Strasse.
- Im Südwesten: durch die Gemeindegrenze

Art. 2

Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

II. ZWECK

Art. 3

Der Verein hat folgende Zwecke:

- a) Die Lebensqualität in seinem Gebiet zu verbessern;
- b) Die städtebaulichen Probleme im weitesten Sinne zu untersuchen, die seine Mitglieder betreffen, und sich als ihr Sprachrohr gegenüber den öffentlichen Behörden oder anderen privaten oder öffentlichen Organisationen zu betätigen;
- c) Das Gebiet zu beleben, insbesondere durch die Förderung von Sport- und Kulturvereinen;
- d) Jegliche Veranstaltung zu organisieren, die dem Zweck des Vereins dient.

III. MITGLIEDER

Art. 4

Jeder Einwohner oder ehemalige Einwohner des Gebiets gemäss Artikel 1 kann Mitglied des Vereins werden.

Art. 5

Jedes Mitglied hat bei der Generalversammlung eine Stimme.

IV. ORGANE

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Rechnungsprüfer.

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Der Vorstand beruft sie mindestens 10 Tage vor dem Datum der Versammlung über die Stadtzeitung ein.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer, genehmigt die Tätigkeitsberichte, legt den Mitgliedsbeitrag fest, entscheidet über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Art. 8

Die Generalversammlung kann über jeden Vorschlag unverzüglich entscheiden, es sei denn, er wird vom Vorstand als unpassend erachtet. In diesem Fall wird der Vorschlag auf einer späteren Versammlung vorgelegt.

Art. 9

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Art. 10

Die Generalversammlungen treffen ihre Entscheidungen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Entscheidungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder erfolgen diese Vorgänge geheim.

Wenn bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich ist, genügt die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11

Bei Änderungen der Satzung werden die Mitglieder bei der Einberufung der Generalversammlung über die Änderungsvorschläge informiert. Diese Änderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, mindestens fünf, die für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, die anderen Funktionen werden innerhalb des Vorstands verteilt.

Art. 13

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, wenn er dies für notwendig hält, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beantragt. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Alle ihm gemäss den satzungsmässigen Bestimmungen oder den Beschlüssen der Generalversammlung obliegenden Aufgaben zu erfüllen;
- b) Die Generalversammlung vorzubereiten.

Der Vorstand vertritt den Verein durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist ausserdem für alle Aufgaben oder Funktionen zuständig, die weder den Statuten noch dem Gesetz einem anderen Organ zuweisen.

Art. 14

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

Art. 15

Das Vereinsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten des Vereins, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 16

Im Falle der Auflösung, die von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins beschlossen wurde, wird das Vermögen des Vereins gemäss dem Beschluss der Generalversammlung verwendet.

Art. 17

Diese Satzung wurde einstimmig von der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Februar 2024 geändert und genehmigt.